

Anregungen sowie Stellungnahmen

**der Träger öffentlicher Belange
(gemäß § 4 Abs 1 BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Blender II“
der Gemeinde Blender**

sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
Nachbarkommunen				
1	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	12.09.14	<p>Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurde von Ihnen zu den o.g. Bauleitplanungen gem. § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Es werden zu den einzelnen Bauleitplanungen folgenden Anregungen abgegeben:</p> <p>In der Begründung der 12. Flächennutzungsplanänderung wird unter Punkt 4.1 auf Seite 25 als weiteres Ziel für die verbindliche Bauleitplanung die Kennzeichnung der Windenergieanlagen (WEA) zur Flugsicherung und Beleuchtung der Anlagen aufgeführt.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft zu den dargestellten Sondergebieten für WEA liegt der vorhandene Windpark Hustedt in Gemeinde Martfeld, dessen WEA eine synchronisierte Beleuchtung haben. Für die geplanten WEA, der in der 12. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sondergebiete für WEA wird eine Synchronisierung der Beleuchtung mit den WEA des Hustedter Windparks gefordert. Die Begründung ist zu ergänzen und in der Planzeichnung eine entsprechende textliche Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Das gleiche gilt für die beiden o.g. Bebauungspläne. In den örtlichen Bauvorschriften dieser B-Pläne wird unter Nr. 7.3</p>	<p>Gemäß der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aus dem Jahr 2007 (Teil 3 Abschnitt 1) sind die Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer innerhalb von Windenergieanlagen-Blöcken untereinander zu synchronisieren.</p> <p>Im Hinblick auf das Gebot, die Auswirkungen der Windkraftnutzung weitestgehend zu minimieren, wird eine Synchronisation der Befeu- rung auch von der Gemeinde Blender und von der Samtgemeinde The- dinghausen angestrebt. Daher wurde ein Zusatz in die örtliche Bauvor- schrift aufgenommen, wonach eine synchrone Befeu- rung der neuen Anlagen mit den Anlage im angrenzenden Nachbarwindpark anzustre- ben ist. Diese Soll-Vorschrift wurde vor dem Hintergrund eventueller technischer oder vertraglicher Erschwernisse gewählt. Sollten sich bei- spielsweise die Betreiber der Anlagen in der Gemeinde Martfeld dazu entschließen, ein anderes Befeu- rungssystem zu installieren (etwa das neue, radarunterstützte Befeu- rungssystem), wären die Betreiber in Blender dann verpflichtet, das vielleicht gerade neu installierte Befeu- rungssystem entsprechend umzurüsten. Umgekehrt wären die Betreiber der Anlagen in der Gemeinde Martfeld nicht dazu verpflichtet, die aktu- elle Befeu- rung auf die Befeu- rungsart in der Gemeinde Blender umzu- stellen. Da die Gemeinde Martfeld für Ihren Windpark keinen Bebau- ungsplan aufgestellt hat, greifen hier lediglich die Vorgaben der o. g. Verwaltungsvorschrift. Ein abgestimmtes gemeindeübergreifendes Plankonzept wäre nur durch einen entsprechenden Bebauungsplan auf</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			festgesetzt, dass eine Synchronisation mit dem Windpark Hustedt angestrebt wird. Diese Absichtserklärung ist aus Sicht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht ausreichend. Die Synchronisation muss verbindlich festgesetzt werden.	dem Gebiet der Gemeinde Martfeld umzusetzen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde nur Regelungen in ihrem Hoheitsbereich wahrnehmen kann und sich die Festsetzungen sowie die örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nur auf den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes richten können, strebt die Gemeinde Blender an, die Synchronisation der Befeuern vertraglich zu regeln. Eine Änderung oder Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift wird nicht vorgenommen. Die Anregungen und die Abwägung hierzu werden jedoch in die Begründung aufgenommen und sind durch die Investoren / Vorhabenträger bei der Realisierung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
Träger öffentlicher Belange				
2	Avacon AG	14.07.14	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	03.07.14	Aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Bundesnetzagentur	15.07.14	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch	Die Stellungnahme bezieht sich sowohl auf Richtfunktrassen als auch auf die erforderlichen Abstände zur Hochspannungsleitung. <u>Richtfunktrassen</u> Im Zuge der Planung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes führten die Abstandsanforderungen zu Richtfunktrassen zur Untergliederung des Geltungsbereiches. Auch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Windpark Blender“ musste eine, in Ost-West-

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen 	<p>richtung verlaufende Richtfunktrasse (Kabel Deutschland) bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt werden. Gemäß der nun vorliegenden Stellungnahme haben sich die Richtfunkstrecken, die durch das Plangebiet führen, wesentlich geändert. Daher wurden die Betreiber der hier genannten Richtfunktrassen zudem als Träger öffentlicher Belange bei der Planung beteiligt. Die oben angesprochene Trasse der „Kabel-Deutschland“ besteht offensichtlich nicht mehr. Wohingegen nun eine Trasse der Polizei bei der Planung zu berücksichtigen ist. Gemäß der Stellungnahme der Vodafone GmbH wird allerdings die angesprochene „Punkt zu Mehrpunkttrasse“ durch die Planung nicht beeinträchtigt. Da sich die Richtfunktrassen nicht gravierend auf die Nutzbarkeit der Flächen auswirken, führen diese Trassen nicht zu einer Änderung des Geltungsbereiches. Bezüglich der Richtfunktrasse der Polizei wurde geprüft, inwieweit die Planung zum Bebauungsplannummer Nr. 20 betroffen ist. Demnach wurde festgestellt dass der erforderliche Abstand sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Die aktuelle Parkkonfiguration des Betreibers wird demnach durch diese Trasse nicht eingeschränkt.</p> <p><u>Hochspannungsleitung.</u> Bezüglich der Hochspannungsleitung ist anzumerken, dass sich die Geltungsbereichsgrenzen der beiden Bebauungspläne (Nr. 20, Nr. 18 1. Änd.) an der bestehenden Leiterseilen orientiert. Der gewählte Abstand von 80m bemisst sich aus der zugrunde gelegten Referenzanlage sowie den hier vorgebrachten Anforderungen. Die Tennet als Betreiber der Trasse wurde beteiligt und hat keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Zusammenfassend werden die hier dargestellten Belange zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt. Die Begründung wird unter den entsprechenden Kapiteln ergänzt. Änderungen in der Planzeichnung sind nicht erforderlich.</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Aus- 	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>schlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. • Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. <p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ru-</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>henden Leiter ein-zuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $>3 \cdot$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \cdot$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \cdot$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotor-durchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Als Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken wurde die Zentrale Polizeidirektion Hannover (mit Koordinaten genannt.)</p> <p>Als Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im Plangebiet wurde die Vodafone</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			GmbH (ohne Koordinaten) genannt.	
5	Deutsche Telekom	29.07.14	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	EWE NETZ GmbH	28.07.14	Wir haben keine Einwände gegen das genannte Vorhaben. Als Anlage erhalten Sie unsere Leitungspläne. Für Fragen wenden Sie sich gern an Herrn Andreas Pilzner, Tel. 04221 9819-274.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7	GASCADE Gastransport GmbH	18.07.14	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Zuge der öffentlichen Auslegung wird aufgrund der geplanten externen Kompensationsflächen erfolgen.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
8	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	16.07.14	für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Belang des Immissionsschutzes wird auch von Seiten der Gemeinde Blender eine hohe Bedeutung beigemessen und in der Planung entsprechend berücksichtigt.
9	Kreishandwerkerschaft	02.07.14	Nach Prüfung und Rücksprache mit den von der o. g. Maßnahme betroffenen Betrieben teilen wir mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	05.08.15	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht gehören Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zu den schutzwürdigen Böden. Auf S. 53 des Umweltberichts zum BBP 18 bzw. auf S. 47 des Umweltberichts zum BB 20 wird ausgeführt, dass „Im Plangebiet lediglich ein mittleres Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial besteht, so dass hier keine Böden anstehen, die als besonders schutzwürdig einzuordnen sind.“ Nach unseren Unterlagen weisen die betroffenen Böden ein hohes ackerbauliches Ertragspotenzial auf und werden zu den schutzwürdigen Böden gezählt. Informationen zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen sowie weitere Bodeninformationen (u.a. zum ackerbaulichen Ertragspotenzial) finden sich auf unserem Kartenserver (http://nibis.lbeq.de/cardomap3/) im Internet. Im Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“, finden sich weiter Informationen zu schutzwürdigen Böden. Der Leit-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planung und insbesondere in den Umweltbericht unter dem Schutzgut Boden eingestellt.

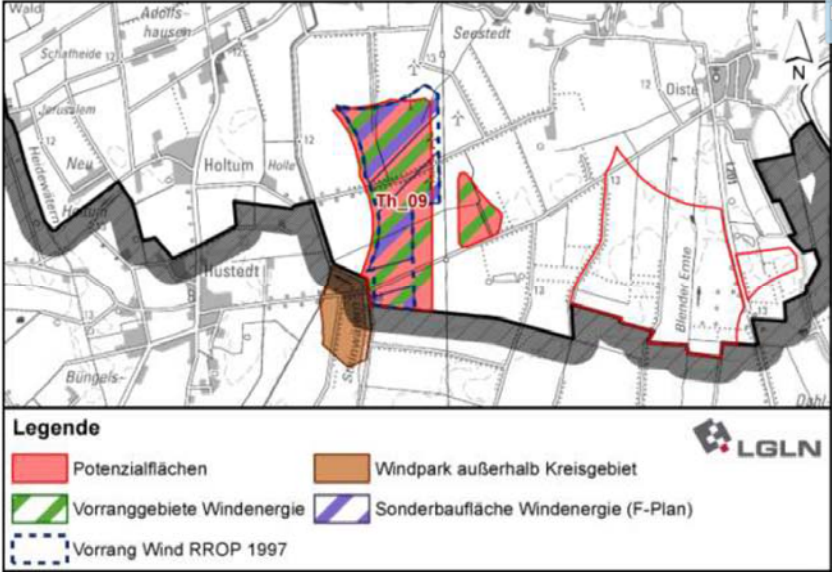
Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>faden ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt ist (unter Karten, Daten & Publikationen >Publikationen>GeoBerichte).</p> <p>Bei der Bilanzierung des Flächenverbrauchs ist zu berücksichtigen, dass ein gewachsener Boden einen höheren Erfüllungsgrad bei den Bodenfunktionen aufweist als ein rekultivierter Boden, zumal vermutlich ein Teil des Fundaments im Boden verbleibt.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist dabei nicht als Eingriff zu werten, so dass die bislang un bebauten Böden als wertvoller einzustufen sind, als die rekultivierten Böden. Der Rückbau der bestehenden Anlagen ist aus bodenschutzfachlicher Sicht aber zu begrüßen und bei fachgerechter Rekultivierung auch als Ausgleich für die Neuversiegelung zu werten.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sollte mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung zuzügliches eines Aufschlags von 4 dm, mindestens jedoch 1,2 m umfassen. Informationen zur effektiven Durchwurzelungstiefe können dem Kartenserver des LBEG (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#; Fachprogramme/MeMaS Lite/Auswertungen des Basis-modells) entnommen werden.</p> <p>Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Böden im Plangebiet (im feuchten Zustand) eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen während der Bauarbeiten kann eine Verdichtung vermieden werden, um Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Versickerungsfähigkeit zu verhindern.</p> <p>Informationen zur Verdichtungsempfindlichkeit sind auf unserem Kartenserver im Internet unter Fachprogramme > MeMaS Lite > BUEK50 Potentielle Verdichtungsempfindlichkeit (Sm) eingestellt.</p> <p>Um eine fachgerechte Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen zu gewährleisten und negative Auswirkungen auf den Boden beim Bau der Neuanlagen zu vermeiden, wird eine bodenkundliche Baubegleitung während der gesamten Bau- und Rückbauphase empfohlen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
11	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	30.06.14	Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
12	Landkreis Nienburg	30.06.14	Aus Sicht meines Fachdienstes Naturschutz kann erst eine umfassende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen, wenn noch fehlende Inhalte des Umweltberichtes (insbesondere zu den Themen Eingriffsregelung, Beurteilung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und die Avifauna) erarbeitet und vorgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Unterlagen werden in der Entwurfsfassung eingearbeitet.
13	Landkreis Verden	11.08.14	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Regionalplanung/Raumordnung:</u></p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen zurzeit Bedenken gegen die Planung. Darauf habe ich bereits in der Vorbesprechung am 09. Dezember 2013 aufmerksam gemacht.</p> <p>Das Land Niedersachsen hat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2013 zum RROP- Entwurf 2013 den Landkreis angemahnt, „alte“ Vorranggebiete aus dem RROP 1997 und neue Vorranggebiete mit gleichen Kriterien zu messen. „Alte“ Vorranggebiete mit bestehenden Windparks, die nicht geeignet sind, dürfen sich nicht weiter verfestigen. Zu Blender hat es zudem bemängelt, dass die vollständige Lage in einem „avifaunistisch wertvollen Bereich mit regionaler Bedeutung“ nicht ausreichend bei der Planung berücksichtigt wurde.</p> <p>Der Landkreis ist derzeit dabei, noch offene Fragen zu klären. Dazu gehört u.a. das Artenschutzrecht. Erste Antworten werden voraussichtlich im Spätsommer/ Herbst 2014 vorliegen. Zurzeit ist jedoch noch völlig unklar, ob das Gebiet „Blender“ weiterhin als Vorranggebiet Windenergienutzung im</p>	<p>zu 1. Regionalplanung / Raumordnung:</p> <p>Die Stellungnahme war übereinstimmend in Beteiligung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen. In der Abwägung hierzu, entschied sich die Samtgemeinde die Planung weiterzuführen und parallel zur RROP-Aufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes weiterzuführen. Inhaltlich wurden insbesondere die avifaunistische Erhebungen (Büro Gerjets) abgeschlossen und in die Abwägung eingestellt. Zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung wurden seitens des Landkreises wiederum Bedenken, geäußert, die darauf abzielten, wiederum abzuwarten und die Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen des Landkreises abzuwarten. Dem folgte die Samtgemeinde. Nachdem die Arbeiten des Landkreises abgeschlossen waren und im Ende 2015 veröffentlichten Entwurf des RROP der Standort Blender unverändert als Vorrangstandort dargestellt wurde (vgl. nachfolgende Darstellung), entschied sich die Samtgemeinde, die 12. Änderung zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>RROP enthalten bleiben kann. Da es sich um einen raumbedeutsamen Windpark handelt, hat dies Auswirkungen auf Ihre Bauleitplanung. Zurzeit besteht die Möglichkeit, dass Ihre beabsichtigte Planung den zukünftigen Zielen der Raumordnung entgegensteht. Dies ist der Fall, wenn sich das Gebiet „Blender“ im Rahmen des RROP's des Landkreises Verden als nicht geeignet für ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“ herausstellen sollte.</p> <p>Der Landkreis müsste Ihre Planung befristet untersagen. Um dies zu vermeiden, rege ich dringend an, die weitere Entwicklung des RROP abzuwarten.</p>	 <p>Mit der Begründung, dass die artenschutzrechtlichen Belange auf der FNP-Ebene nicht ausreichend behandelt wurden, hat der Landkreis jedoch in Aussicht gestellt, dass die Genehmigung versagt werden könnte. Vor dem Hintergrund des am 24.02.2016 Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz müssten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits im Flächennutzungsplan abschließend behandelt werden. Da sowohl bei der Erfassung des Büros Gerjets und ergänzend auch bei den Erhebungen des Landkreises sogenannte „WEA-empfindliche Vogelarten“ (Liste im Leitfaden) nachgewiesen wurden, empfahl der Landkreis, eine erforderlich Raumnutzungsanalyse durchzuführen, um somit die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend den Anforderungen des o.g. Leitfadens beurteilen zu können. Im August 2016 wurde die Raumnutzungsanalyse mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass „keiner der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb der geplanten WEA</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Die Beurteilung aus Sicht des Naturschutzes steht unter dem Vorbehalt, dass die Planung aus Gründen der Raumordnung zurzeit nicht genehmigungsfähig ist.</p> <p>Der Umweltbericht liegt noch nicht vollständig vor; daher ist keine Kommentierung/Wertung aus naturschutzfachlicher Sicht möglich. Der um Umweltbericht genannte Untersuchungs- umfang (S. 32) ist mit dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde erörtert worden. Das Thema Fledermausfauna könnte mit Hilfe des vorgeschlagenen Monitorings artenschutz- rechtlich bearbeitet werden, dies ersetzt/präjudiziert aber nicht eine positive Standortentscheidung auf der Ebene der Raumordnung.</p> <p>Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.</p>	<p><i>nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / Risikomanagements erfüllt wird. Es bedarf ferner keiner weiteren vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“.</i></p> <p>Insofern können sowohl die Bebauungspläne der Gemeinde Blender als auch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes weitergeführt werden.</p> <p>Wie oben beschrieben, wurden nach der Vorlage der 12. Änderung zur Genehmigung seitens des Landkreises signalisiert, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes aus Gründen der Raumordnung und der abzuarbeitenden Umweltbelange nicht genehmigungsfähig sei. Daher zog die Samtgemeinde den Genehmigungsantrag zurück. Auf den Sachverhalt und die Abwägung zu dem Punkt „Regionalplanung / Raumordnung“ wird verwiesen. Mit der Vorlage der Raumnutzungsanalyse und der Stellungnahme des Gutachters, dass die artenschutzrechtlichen Belange der Planung nicht entgegenstehen, kann nun die Planung weitergeführt werden. Die nun vorliegenden Inhalte des Landschaftspflegerischer Begleitplanes, der Raumnutzungsanalyse sowie der nun verfügbaren Maßnahmen zur Kompensation werden in den Umweltbericht eingearbeitet. Hieraus abgeleitet werden im Bebauungsplan folgende Maßnahmen zur Vermeidung potentieller Gefährdungen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zum Schutz des Rotmilans sowie des Weißstorches sind zur „Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos“ während bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten im Radius von 150 m um die Mastachse der jeweiligen Windkraftanlage im Zeitraum von 15. März bis 15. Juli abzuschalten.</i> • <i>Zum Schutz der Weihen ist zur „Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos“ für die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen jährlich im Zeitraum von 1. April bis 15. Mai zu untersuchen, ob im Nahbereich der Energieanlagen Weihen brüten. Bei einer Brut in einem Radius von 150 m um die Mastachse ist die jeweilige Windkraftanlage im Zeitraum von 1.</i>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
				<p><i>April bis 15. August zwischen der morgendlichen Dämmerung und der abendlichen Dämmerung abzuschalten. Zudem ist für maximal 2 Gelege ein geeigneter Brut- und Gelegeschutz durchzuführen.</i></p> <p>Neben den Vermeidungsmaßnahmen bzgl. der Rohrweihe und des Weißstorches soll auch zur Fledermausfauna mit Hilfe des Monitorings den artenschutzrechtlichen Belangen entsprochen werden.</p> <p>Für die Dauer von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Fledermausmonitoring bestehend aus einem Gondelmonitoring sowie einer Suche nach Anflugopfern durchzuführen.</p> <p>Hinweis: Deuten die Erfassungsergebnisse auf ein erhöhtes Schlagrisiko hin, muss mit Hilfe einer pauschalen Abschaltung der WEA nach Inbetriebnahme sichergestellt werden, dass der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet wird. Unter dieser Prämisse sollten die Anlagen vorsorglich unter folgenden Bedingungen abgeschaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s (Abendseglerarten und Rohrfledermaus) - Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s (Zwerg- und - Breitflügelfledermäuse) - Umgebungstemperatur in der Nacht von über 10 Grad Celsius - in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang - kein Niederschlag. <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis, dass zu den übrigen, vom Landkreis zu vertretenden Belangen weder Bedenken noch Anregungen zur Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
14	Niedersächsische Landesforsten	05.09.14	Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da Waldbelange nicht anstehen. Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremerförde	01.07.14	Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
16	Mittelweserverband	23.07.14	<p>Von Seiten des Mittelweserverband als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die uns vorliegenden Änderungen.</p> <p>Der Ortswiesengraben als Verbandsgewässer wird ausreichend berücksichtigt bzw. unsere allgemeinen Forderungen unter Punkt 10.2 sind aufgenommen.</p> <p>Erforderliche/geplante Kompensationsmaßnahmen an verbandseigenen Gewässern dürfen nur mit unserer einvernehmlichen Zustimmung erfolgen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erforderliche/geplante Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, in der die konkreten Maßnahmen festgelegt werden, verwiesen.
17	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	01.08.14	<p>Die beiden Geltungsbereiche der o. g. Planvorhaben liegen südlich der Ortschaften Seestedt und Lake und südöstlich der Ortschaft Holtum - Marsch sowie zwischen den Ortschaften Hustedt und Oiste in der Gemarkung Blender der Samtgemeinde Thedinghausen. Die Geltungsbereiche der o. g. Planvorhaben liegen in Abständen von 850 bis 1850 m zu den Fahrbahnrandern der Landesstraßen 201, 202 und 203.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Sondergebiete für Windenergieanlagen erfolgt über das untergeordnete gemeindliche Straßennetz mit Anbindung an v. g. Landesstraßen. Eine genaue Aussage über die verkehrliche Anbindung (km / Abs.-Nr. / Station) kann bezugnehmend auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die einzelnen Windkraftstandorte wurden verschiedene Streckenprüfungen seitens der Vorhabenträger erstellt. Da Windkraftanlagen mit unterschiedlich große Rotoren gebaut werden sollen, sind auch unterschiedliche Wege in den Windpark geprüft worden. Die Ergebnisse dieser Streckenprüfungen werden in der Begründung nachrichtlich ergänzt. Auf der Bebauungsebene kann somit dargestellt werden, dass eine Erschließung des Windparks gesichert werden kann. Festsetzungen hierzu werden hingegen nicht erforderlich.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird darauf verwiesen, dass bereits heute im Windpark bzw. in der näheren Umgebung Windenergieanlagen errichtet wurden, so dass angenommen werden kann, dass</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>das fernmündliche Gespräch Banaschik / Stechow vom 31.07.14 erst im weiteren Bauleitplanverfahren getroffen werden.</p> <p>Ziel und Zweck der o. g. Planvorhaben ist ein Repowering der Windenergieanlagen im Plangebiet „B-Plan Nr. 18“ sowie die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Bau von 2 neuen Windenergieanlagen im Plangebiet „B-Plan Nr. 20“.</p> <p>Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen und Bedingungen beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf eine verkehrsgerechte Erschließung der o. g. Planvorhaben zur Landesstraße und zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Verden -untere Verkehrsbehörde-, der Polizei, der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind Schleppkurvennachweise für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug zu führen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen. 2. Nach Abstimmung mit der hiesigen Straßenbauverwaltung ist ggf. vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsauditverfahrens der Auditphase 2 zu unterziehen. <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen.</p> <p>Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Auditverfahrens einen externen Auditor aus der</p>	<p>auch die verkehrliche Anbindung für weiterer Vorhaben bzw. für Repoweringmaßnahmen hergestellt werden kann. Die hier genannten Hinweise werden dabei zu berücksichtigen sein. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste.</p> <p>Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind dem Land zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die Kosten für das Sicherheitsauditverfahren sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.</p> <p>3. Vor Ausführung baulicher Maßnahmen im Zuge der o. g. Landesstraßen und in den o. g. Plangebieten wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Blender und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zu regeln sind. Provisorische bzw. vorübergehende Zufahrten von den Landesstraßen in die Plangebiete sind unzulässig.</p> <p>4. In Einmündungsbereichen zu Landesstraßen sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) bzw. RAST 06 anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.</p> <p>5. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Der Landkreis Verden -untere Verkehrsbehörde- und die Polizeiinspektion Verden/Osterholz erhalten je eine Durchschrift zur Kenntnis.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersen-</p>	



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			dung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.	
18	Polizeidirektion Hannover SB Netzmanagement	15.08.14	<p>Bezüglich Ihrer Anfrage v. 30.6.2014 - FNP Samtgemeinde Thedinghausen und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich, sende ich Ihnen anbei eine Übersichtskarte. Es ist eine Richtfunkstrecke im Planungsgebiet betroffen. Solange ein Mindestabstand von 30 m zum max. Rand des Hindernisses z.B. WEA Rotorblätter eingehalten wird, bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken. Dieses ist auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten der Fall. Ich bitte Sie, uns weiterhin über die Planung/Änderungen ggf. zu informieren und zu beteiligen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird verwiesen. Die hier angesprochene Richtfunktrasse wird im Zuge des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Baugrenzen im Bebauungsplan Nr. 18 1. Änderung werden entsprechend angepasst. Da die Rotorblätter aufgrund ihrer Höhe möglicherweise nicht im Bereich der Richtfunktrasse drehen, wird die Baugrenze für die Maststandorte in einem Abstand von 30 m festgesetzt. Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen, dass im konkreten Einzelfall zu prüfen ist, ob die Belange der Richtfunkübertragung beeinträchtigt werden. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
19	RWE Dea AG	03.07.14	Die Überprüfung unserer Unterlagen hat ergeben, dass RWE Dea - Belange nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
20	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	11.07.14	Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.	Kenntnisnahme
21	TenneT TSO GmbH	12.08.14	<p>Unsere Belange hinsichtlich der o. a. Höchstspannungsfreileitung sind in den Vorentwürfen zu den Bauleitplanungen mit Begründung berücksichtigt. Auf unsere Stellungnahme einschließlich Anhang vom 04.12.2013 wird verwiesen.</p> <p>In der Stellungnahme vom 04.12.2014 wurde die Stellungnahme der TenneT im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zitiert. Die betreffenden Textpassagen haben folgenden Inhalt:</p> <p><i>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sind</i></p>	<p>Die Abstandsforderungen zur Hochspannungsleitung wurden bei der Planung berücksichtigt. Zwischen dem ruhenden Leitungsseil und der Grenze des Geltungsbereiches ist ein Abstand von 80 m vorgesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Bebauungsplan die genaue Größe der Anlagen bzw. die Größe der Rotordurchmesser nicht explizit vorgegeben wird, resultiert dieser Abstand aus einer am Markt gängigen „kleineren“ 2 Megawattanlage. Größere Anlagen, wie sie aktuell im Geltungsbereich geplant werden, müssen einen entsprechend größeren Abstand einhalten. (Bei den geplanten E92 beträgt der Abstand von der äußeren</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <p><i>Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser.</i></p> <p><i>Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i></p> <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Energiewende ist es nicht auszuschließen, dass die bestehende 220-kV- Leitungen mittel- oder langfristig durch eine Leitung höherer Spannungsebene ersetzt wird. Die Ausnutzung vorhandener Energietrassen, ist vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Trassenräume, unabdingbar. Hierzu würde selbstverständlich ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Wir bitten dies, bei Ihren baulichen Planungen mit zu berücksichtigen. Folgende Planungen im Landkreis Verden werden von der TenneT TSO GmbH betrieben:</i></p> <p><i>Aktuell beginnt die Planung zur Umsetzung des Projekt P24 aus dem Netzentwicklungsplan 2012 bzw. Vorhaben Nr. 7 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG): Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung Sottrum - Wechold - Landesbergen als 380-kV-Leitung zur Netzverstärkung, d.h. Berücksichtigung der breiteren Schutzbereiche von 80 m bereits bei der 220-kV-Leitung von Sottrum nach Landesbergen,</i></p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Anhang zur Begründung; Kapitel 4.2 04 Windenergiekonzept; 5.2 Ausschlusskriterien; 13. Hochspannungsleitungen;</i></p> <p><i>Der dargestellte Mindestabstand von 70 m pauschal ist nicht akzeptabel (auch für die bereits bestehenden Freileitungen), Der Mindestabstand ergibt sich, gemäß der DIN EN 50341, aus dem tatsächlichen Rotordurchmesser. Dieser Mindestabstand ist von der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung zum nächstgeleg-</i></p>	<p>Blattspitze 92 m zum Leitungsseil.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der TenneT ist nun ein Ausbau der Hochspannungsleitung von 220-kV- auf 380-kV- geplant. Hierfür werden ggf. größere Masten mit breiteren Auslegern erforderlich. Die Trassenbreite (heute bei ca. 22m) kann sich dann auf 30 m erhöhen. Ggf. kann sich hierdurch der je nach WEA erforderliche Abstand zum Leitungsseil um ca. 4 m erhöhen. Bei der Festlegung der konkreten Standorte sollte in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagenkonfiguration dieser Puffer berücksichtigt werden.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist bei der Realisierung der Baumaßnahmen durch die Investoren / Vorhabenträger zu berücksichtigen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p><i>nen Leitungsseil (in Ruhe) der Freileitung anzusetzen. Das heißt, je nach Durchmesser der Rotoren ist der Abstand veränderlich. Beispielsweise ergibt sich für eine 3MW- Anlage ein Rotor-durchmesser von 101m, daraus folgt ein Mindestabstand von 151,5m vom Standort der Windenergieanlage bis zum Leiterseil der Freileitung. Gemäß Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2 Energie 07 Satz 1 sind Freileitungstrassen zu sichern und demzufolge von Bauwerken, die die Sicherheit der Leitung gefährden freizuhalten</i></p>	
22	Trinkwasser- serverband Verden	14.07.14	<p>Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Windpark Blender“ sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Blender II“ werden die Belange des Trinkwasserverbandes Verden nicht berührt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	Vodafone GmbH	15.07.14	<p>Vielen Dank, dass Sie uns bei den Änderungen des FNPL, sowie der Bebauungspläne Nr. 18 und 20 des WP Blender berücksichtigen. So tragen Sie dazu bei, dass auch zukünftig unsere Kunden die Dienstleistungen unseres Mobilfunknetzes störungsfrei und in guter Qualität nutzen können. Unsere Prüfung Ihrer Planungsunterlagen hat ergeben, dass sowohl unsere bestehenden als auch die von uns zur Zeit geplanten Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird verwiesen.
24	wesernetz Bremen GmbH	01.08.14	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30 Juni 2014 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Nach vorliegendem Planwerk befinden sich in der von Ihnen dargestellten Fläche keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der wesernetz Bremen GmbH. Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
25	Wehrverwaltung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	08.07.14	<p>Gegen die Bauleitplanung in der Samtgemeinde Thedinghausen bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken, sofern eine maximale Bauhöhe von 177m über NN eingehalten wird.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sofern die geplanten Windenergieanlagen eine Bauhöhe von 100m über Grund überschreiten, ist gem. § 14 LuftVG eine Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörde notwendig. Über diese werden eventuelle flugbetriebliche Belange der Bundeswehr geltend gemacht.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Geländehöhe im Plangebiet liegt zwischen 12 und 13 m ü. NN. Die textliche Darstellung besagt, dass die maximale Gesamthöhe der Anlagen nicht mehr als 150 m über Gelände betragen darf. Somit wird die hier genannte Bauhöhe von 177m ü. NN nicht überschritten.</p> <p>Im bisher ausgearbeiteten Vorentwurf, wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bereits berücksichtigt. Es wurde bereits davon ausgegangen, dass Anlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund künftig nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift kennzeichnungspflichtig sind.</p> <p>Daher sind keine grundlegenden Änderungen in der Planung vorzunehmen.</p>
26	Wintershall Holding GmbH Barnstorf	03.07.14	<p>Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Verfahren befinden sich außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

